

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der städtischen Personenfähre**

**in der Fassung der 5. Änderung vom 23.03.2012**

**LESEFASSUNG**

**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Strehla betreibt eine Personenfähre als öffentliche Verkehrseinrichtung zur Überfahrt auf der Elbe von März bis Oktober eines Jahres. Mit der Fähre werden Personen, Kinderwagen, Fahr- und Motorräder sowie Mopeds transportiert.

Die Fahrzeiten sind durch Aushang öffentlich bekanntzugeben.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Strehla erhebt für die Benutzung der städtischen Fähre Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Gebührenschuldner**

1. Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer der Personenfähre bzw. derjenige, der die Benutzung veranlasst hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haben als Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Der Maßstab der Gebühr ergibt sich aus der tatsächlichen Benutzung und Inanspruchnahme der Personenfähre als Person mit oder ohne zugelassene Kräder bzw. Zubehör.

**§ 5 Höhe der Gebühr**

1. Für die Benutzung der Personenfähre werden folgende Gebühren mittel Fahrschein erhoben:

	Einzelfahrt	Wochenkarte
Erwachsene (inkl. Kinderwagen)	1,00 €	8,00 €
Kinder 4 – 14 Jahre sowie Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (ermäßigt)	0,70 €	2,00 €
Fahrrad (inkl. Fahrer) Erwachsene	1,70 €	10,00 €
Fahrrad (inkl. Fahrer) Kinder 4 – 14 Jahre	0,70 €	3,00 €
Moped, Motorrad (inkl. Fahrer)	2,00 €	20,00 €
Kindergruppen (ab 10 Kinder) inkl. 1 Aufsichtsperson	5,00 €	
Hund	0,70 €	

Einzelfahrscheine gelten für eine Überfahrt. Wochenkarten sind nicht an die Kalenderwoche gebunden. Sie sind an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen einschließlich Entwertungstag (Kauftag) gültig.

2. Zu besonderen Höhepunkten behält sich der Betreiber in Abstimmung mit den Beteiligten vor, von den im § 5 Absatz 1 festgelegten Fahrgebühren abzuweichen, die jedoch nicht über den Kostendeckungsgrad der Fähre hinausgehen dürfen.

### **§ 6 Haftung**

Für Beschädigungen der Personenfähre durch den Nutzer haftet dieser.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme.
2. Die Gebühr ist vor der Benutzung fällig und im Voraus zu entrichten.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	In Kraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Wagenfähre		12.03.1998	12.03.1998	01.04.1998 Nr. 93 Strehlaer Tageblatt	02.04.1998
1. Änderungssatzung	§ 1, § 5	09.09.1999	09.09.1999	01.10.1999 Nr. 112 Strehlaer Tageblatt	02.10.1999
2. Änderungssatzung	§ 5	23.08.2001	23.08.2001	01.10.2001 Nr. 137 Strehlaer Tageblatt	01.01.2002
3. Änderungssatzung	§ 5 Abs. 2	12.06.2003	13.06.2003	01.07.2003 Nr. 158 Strehlaer Tageblatt	02.07.2003
4. Änderungssatzung	§ 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1, § 6	25.11.2010	26.11.2010	03.01.2011 Nr. 251 Strehlaer Tageblatt	04.01.2011

5. Änderungs- satzung	§ 5 Abs. 1	22.03.2012	23.03.2012	02.04.2012 Nr. 266 Strehlaer Tageblatt	03.04.2012
--------------------------	------------	------------	------------	---	------------